

ADAJUR-Dok.Nr. 90786  
LG GIESSEN, Urteil vom 17.05.2010, Az.: 2 O 67/07

### **Angemessenes Schmerzensgeld und Haushaltsführungsschaden bei Verletzung eines 81-jährigen Mannes**

1.Liegt das überwiegende Verschulden bei der Unfallverursachung beim Unfallgegner und erleidet der Verletzte schlecht heilende, ihn auch zukünftig erheblich einschränkende Verletzungen, ist ein Schmerzensgeld von 20.000,-- Euro angemessen. 2.Auch wenn es sich bei dem Verletzten um einen 81-jährigen Mann handelt, ist der Anspruch auf Ausgleich eines Haushaltsführungsschadens berechtigt, wenn feststeht, dass der Verletzte vor dem Unfall Haus, Hof und Tiere gepflegt hat und seine Frau bei alltäglichen Arbeiten unterstützte. Die Höhe kann anhand der Tabelle Schulz-Borck-Schardey geschätzt werden. (Aus den Gründen: ...Ausserdem geht das Gericht davon aus, dass der Kläger einen Dauerschaden erlitten hat. Dass der Kl. vor dem Unfall körperlich aktiv gewesen ist, steht für das Gericht aufgrund der Aussage der Zeugin fest. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht auch fest, dass der Kl. vor dem Unfall in der Lage gewesen ist, Haus und Hof zu versorgen...).

Fundstelle:  
ADAJUR-Newsletter vom 4. Januar 2011

ADAJUR-Dok.Nr. 90792  
BGH, Urteil vom 5.10.2010, Az.: VI ZR 186/08

### **Berücksichtigung des Berufes und der Qualifikation der Eltern bei Ermittlung des künftigen Erwerbsschadens eines jüngeren Kindes**

1.Trifft ein Schadensereignis ein jüngeres Kind, über dessen berufliche Zukunft aufgrund des eigenen Entwicklungsstands zum Schadenszeitpunkt noch keine zuverlässige Aussage möglich ist, so kann es geboten sein, dass der Tatrichter bei der für die Ermittlung des Erwerbsschadens erforderlichen Prognose auch den Beruf sowie die Vor- und Weiterbildung der Eltern, ihre Qualifikation in der Berufstätigkeit, die beruflichen Pläne für das Kind sowie schulische und berufliche Entwicklungen von Geschwistern berücksichtigt. 2.Ergeben sich aufgrund der tatsächlichen Entwicklung des Kindes zwischen dem Zeitpunkt der Schädigung und dem Zeitpunkt der Schadensermittlung (weitere) Anhaltspunkte für seine Begabungen und Fähigkeiten und die Art der möglichen Erwerbstätigkeit ohne den Schadensfall, ist auch dies bei der Prognose zu berücksichtigen und von einem dem entsprechenden normalen beruflichen Werdegang auszugehen.

Fundstelle:  
ADAJUR-Newsletter vom 4. Januar 2011

ADAJUR-Dok.Nr. 91196  
KG, Urteil vom 29.06.2010, Az.: 12 U 30/10

### **Eigenverschulden von 25% bei Sturz eines Fahrgastes in Linienbus**

1. Der Fahrgast in einem Linienbus ist verpflichtet sich immer so festzuhalten, dass er während der Fahrt sicher positioniert ist und durch ruckartige Bewegungen, die beim Busbetrieb zu erwarten sind, nicht aus dem Gleichgewicht und damit zu Fall kommt. 2. Es ist möglich eine Mithaftungsquote von 1/4 zu Lasten des Fahrgastes zuzulassen, wenn der Fahrgast bei der Anfahrt auf eine Haltestelle gestürzt ist, weil er bereits vor dem Halt des Busses aufgestanden war und bei einer betriebsbedingten Bremsung das Gleichgewicht verlor und einen Haltegriff nicht mehr rechtzeitig erreicht hat. (Aus den Gründen: ...In der Regel wird das Eigenverschulden des Fahrgastes, der sich nicht ordnungsgemäss festgehalten hat, die Gefährdungshaftung aus Betriebsgefahr vollständig verdrängen. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann sich das Eigenverschulden des Fahrgastes verringern. Vielmehr sollte an eine Haftungsverteilung von 1/4 zu 3/4 gedacht werden...). (s.a. Anmerkung = Dok.Nr. 91197).

Fundstelle:  
ADAJUR-Newsletter vom 25. Januar 2011

ADAJUR-Dok.Nr. 91202  
OLG HAMM, Urteil vom 7.06.2010, Az.: I-6 U 195/09

### **Haushaltsführungsschaden für die erste Zeit nach der Operation infolge haushaltsspezifischer Beeinträchtigung von 25%**

1. Ein Unfallgeschädigter hat in den ersten acht Wochen nach der Operation einen Anspruch auf Ersatz des Haushaltsschadens wegen haushaltsspezifischer Beeinträchtigungen von 25%. 2. Ist der Geschädigte nur noch bei Überkopfarbeiten oder dem Tragen schwerer Lasten eingeschränkt, kann er keinen Haushaltsführungsschaden geltend machen, wenn er dies auch zuvor nicht selbst gemacht hat. (Aus den Gründen: ...Es ist nicht anzunehmen, dass kurz nach einem Krankenhausaufenthalt mit Operation sofort der Haushalt ohne nennenswerte Beeinträchtigung versorgt werden konnte. In Anlehnung an die Abrechnung der Beklagten, die in ihrem Schreiben für vier Wochen zu 50% einen Betrag von 400,15 Euro errechnet hat, ist ein gleich hoher Betrag auch für weitere acht Wochen zu 25% angemessen. Die Klägerin führt einen Zweipersonenhaushalt, in dem ihr Partner schon vor dem Unfall die schweren Tätigkeiten übernommen hatte...). (s.a. gleiche Entscheidung unter anderem Aktenzeichen = Dok.Nr. 90350).

Fundstelle:  
ADAJUR-Newsletter vom 25. Januar 2011

ADAJUR-Dok.Nr. 91330

LG KÖLN, Urteil vom 1.06.2010, Az.: 11 S 197/09

### **Feststellung des Verdienstaufschlags eines Selbständigen bei Führung eines Geschäfts in der Aufbauphase**

Für die Feststellung eines Verdienstaufschlagschadens eines Selbständigen, der mit seinem Geschäft in der Aufbauphase ist, muss der Schaden konkret in Bezug auf den Zeitraum der Arbeitsunfähigkeit dargelegt und bewiesen werden. Einkünfte einer vorherigen Tätigkeit können wegen des Verbots der Besserstellung des Geschädigten nicht herangezogen werden und die Orientierung an den Umsätzen aus dem Folgejahr ist ebenfalls unzulässig, da bei normaler Entwicklung nach der Aufbauphase höhere Einkünfte zu erwarten sind. (Aus den Gründen: ...Auch der vorgelegte Auszug aus dem Einkommenssteuerbescheid betreffend den Veranlagungszeitraum 2003 gibt nichts für die Höhe der entgangenen Verdienste her, da er einen Verlust für 2003 ausweist. Darüber hinaus bezieht er sich auf den gesamten Veranlagungszeitraum 2003 und besagt daher naturgemäß nichts über die kurze Phase der Arbeitsunfähigkeit der Klägerin vom 27.07.2003 bis 23.09.2003...).

Fundstelle:

ADAJUR-Newsletter vom 1. Februar 2011